2

Reglement über die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement)

Beschluss des Hochschulrats vom 12. Dezember 2019

Gestützt auf §§ 18 Ziff. 9, 10, 18, 19 und 25 der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 21. September 1999

(Stand: 28. April 2020)

I Allgemeines

§ 1 Zweck und Gegenstand

- ¹ Dieser Erlass regelt die Organisation und den Betrieb der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «Hochschule»).
- ² Im Rahmen ihrer Befugnisse kann die Hochschulleitung Ausführungsbestimmungen zu Organisation und Betrieb der Hochschule erlassen.

II Organisation

§ 2 Organisation und Aufgabe des Hochschulrats

- ¹ Dem Hochschulrat obliegt die Führung der Hochschule in allen grundsätzlichen Fragen.
- ² Organisation und Zusammensetzung des Hochschulrats richten sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschule für Heilpädagogik Zürich (nachfolgend «Interkantonale Vereinbarung»).
- ³ Der Hochschulrat erfüllt die Aufgaben, die ihm gemäss § 17 und § 18 der Interkantonale Vereinbarung übertragen wurden.

§ 3 Arbeitsweise des Hochschulrats

- ¹ Der Hochschulrat tritt mindestens viermal jährlich zu einer Sitzung zusammen.
- ² Beschlüsse des Hochschulrats werden mit einfachem Mehr gefällt. Die Präsidentin oder der Präsident hat den Stichentscheid.

- ³ Der Hochschulrat erlässt für sich ein Geschäftsreglement und regelt den Ausstand.
- ⁴ Für die Sitzungen des Hochschulrats wird ein Protokoll geführt.
- ⁵ An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen mit beratender Stimme teil:
- a. die Rektorin oder der Rektor;
- b. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors;
- c. die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor¹;
- d. eine Vertretung der Mitarbeitenden.
- ⁶ Weitere Mitglieder der Hochschulleitung können zu den Sitzungen beigezogen werden.

§ 4 Rekurskommission

- ¹ Rekursentscheide und Verfügungen des Hochschulrats können bei der Rekurskommission der Hochschule angefochten werden.
- Organisation und Zusammensetzung der Rekurskommission richten sich nach den Vorschriften der Interkantonalen Vereinbarung.

§ 5 Zusammensetzung der Hochschulleitung

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor, die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter sowie die Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor² bilden die Hochschulleitung.
- ² Weitere Personen können zu den Sitzungen der Hochschulleitung beigezogen werden.

§ 6 Aufgaben der Hochschulleitung

Der Hochschulleitung obliegt die operative Führung der Hochschule, soweit diese nicht durch die Interkantonale Vereinbarung dem Hochschulrat vorbehalten ist.

§ 7 Arbeitsweise der Hochschulleitung

- ¹ Die Hochschulleitung trifft sich regelmässig zu Sitzungen.
- ² Die Rektorin oder der Rektor leitet die Sitzungen der Hochschulleitung.
- ³ Nach Möglichkeit werden Geschäfte durch die Hochschulleitung in gemeinsamem Einverständnis erledigt. Wenn keine Einigung erreicht werden kann oder die Dringlichkeit eines Geschäfts ein Zusammentreffen der Hochschulleitung verunmöglicht, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.
- ⁴ Die Sitzungen der Hochschulleitung werden protokolliert. Die Mitarbeitenden haben Einsichtsrecht, vorbehältlich entgegenstehender datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

§ 8 Aufgaben der Rektorin oder des Rektors

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor führt die Geschäfte, welche die ganze Hochschule betreffen und ist verantwortlich für die Umsetzung der strategischen Ausrichtung, für die Positionierung und Profilierung der Hochschule sowie die Beziehungspflege zu den Trägerkantonen.
- ² Sie oder er übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a. Einreichung von Anträgen der Hochschulleitung beim Hochschulrat;
- b. Umsetzung der Beschlüsse des Hochschulrats; interne Kommunikation:

² Änderung vom 28. April 2020



¹ Änderung vom 28. April 2020

- c. Sicherstellung der Qualität von Ausbildung, Lehre, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen;
- d. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden mit Ausnahme der Professorinnen und Professoren;
- e. externe Kommunikation.

§ 9 Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors

Die Rektorin oder der Rektor ernennt ein Mitglied der Hochschulleitung zu ihrer Stellvertreterin oder zu ihrem Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Rektorin oder den Rektor im Verhinderungsfall.

§ 10 Stab der Rektorin oder des Rektors

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben durch einen Stab unterstützt. Die Aufgaben des Stabs umfassen insbesondere:
- a. Assistenz der Rektorin oder des Rektors;
- b. Hochschulkommunikation und Marketing;
- c. Hochschulentwicklung;
- d. Recht;
- e. Gleichstellung, Diversity und Publikationen.
- ² Die Rektorin oder der Rektor sorgt für eine zweckmässige Organisation.

§ 11 Gliederung der Hochschule

- ¹ Die Hochschule ist in fünf Institute gegliedert:
- a. Institut für Lernen unter erschwerten Bedingungen (ILEB);
- b. Institut für Verhalten und sozio-emotionale und psychomotorische Entwicklungsförderung (IVE);
- c. Institut für Behinderung und Partizipation (IBP);
- d. Institut für Sprache und Kommunikation unter erschwerten Bedingungen (ISK);
- e. Institut für Professionalisierung und Systementwicklung (IPSE).
- ² Die Leitung der Institute obliegt einer Institutsleiterin oder einem Institutsleiter.

§ 12 Leistungsauftrag der Institute

Die Institute der Hochschule erbringen in ihren jeweiligen Themengebieten und strategischen Schwerpunkten den vierfachen Leistungsauftrag (Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung für Dritte).

§ 13 Institutsleitung

- ¹ Die Institutsleiterinnen oder Institutsleiter sind für den geregelten Betrieb ihres Instituts zuständig und sorgen für die Koordination innerhalb ihres Instituts. Sie nehmen insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- a. Sicherstellung der Leistungserbringung gemäss Leistungsvereinbarung mit der Rektorin oder dem Rektor sowie Qualität der Leistungen ihres Instituts;
- b. Weiterentwicklung der Leistungen ihres Instituts;
- c. Vertretung ihres Instituts innerhalb der Hochschule;
- d. Vertretung des Instituts nach aussen (in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor);
- e. Wahrnehmung personeller Belange gemäss den einschlägigen Bestimmungen;
- f. Tätigkeit in den Bereichen Ausbildung, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung oder Dienstleistungen.
- ² Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter bezeichnen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter als Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 14 Studiengangsleitung

- ¹ Jeder Studiengang verfügt über eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter.
- ² Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter verantwortet das Gesamtprogramm des jeweiligen Studienangebotes, insb. die inhaltliche Planung, Durchführung, Evaluation, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienangebotes inkl. Leistungsnachweise, Koordination des Lehrangebotes und Budget nach Vorgaben der Hochschulleitung.

§ 15 Wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten: Zentren

Die Hochschule verfügt über die folgenden wissenschaftlichen Zentren, die die Institute bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrags (Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Dienstleistung) unterstützen:

- a. Zentrum Ausbildung;
- b. Zentrum Forschung und Entwicklung;
- c. Zentrum Dienstleistungen;
- d. Zentrum Weiterbildung.

§ 16 Wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten: Hochschuladministration

- ¹ Die administrative Unterstützung erfolgt durch die Hochschuladministration.
- ² Die Hochschuladministration ist die zentrale Anlaufstelle für allgemeinen Fragen und Anliegen von Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie von Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden.
- ³ Die Hochschuladministration führt die Geschäftsstelle des Vereins Alumni HfH.
- ⁴ Das International Office ist für den Aufbau und die Pflege von Beziehungen mit Hochschulen im In- und Ausland zuständig. Es organisiert Studien- und Praktikumsaufenthalte für Studierende bzw. Lehr- und Weiterbildungsaufenthalte für Dozierende und Mitarbeitende. Des Weiteren koordiniert das International Office Projekte mit in- und ausländischen Partnerhochschulen.

§ 17 Wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten: Digital Learning Center

- ¹ Das Digital Learning Center (nachfolgend «DLC») ist das interne Kompetenzzentrum für die Umsetzung von digitalen Entwicklungen.
- ² Als Dienstleistungszentrum steht das DLC allen Mitarbeitenden und Studierenden der HfH zur Verfügung.

§ 18 Wissenschaftliche und administrativ-technische Supporteinheiten: Bibliothek

Die Bibliothek sorgt in den Tätigkeitsgebieten der Hochschule für die Literatur-, Medien- und Informationsversorgung von Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschule. Zudem steht sie auch Dritten offen.

§ 19 Aufgaben und Organisation von Finanzen und Services

Die Finanzen und Services³ erbringen administrative und logistische Leistungen für die Hochschule und umfassen die folgenden Einheiten:

- a. Finanzen & Controlling;
- b. Human Resources;

³ Änderung vom 28. April 2020



- c. IT-Services;
- d. Facility Management4.

§ 20 Finanzen und Services: Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor

- ¹ Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor führt die Finanzen und Services⁵. Sie oder er:
- a. sorgt für eine professionelle, effiziente Aufgabenerfüllung;
- b. vertritt die Finanzen und Services nach innen und aussen⁶;
- c. sorgt für eine zweckmässige Organisation der Finanzen und Services
- ² Die Leiterin oder der Leiter ist der Rektorin oder dem Rektor unterstellt.

III. Angehörige der Hochschule

§ 21 Gemeinsame Bestimmungen: Studienjahr

Das administrative akademische Jahr ist unterteilt in ein Frühlingsemester (1. Februar bis 31. Juli) sowie ein Herbstsemester (1. August bis 31. Januar).

§ 22 Gemeinsame Bestimmungen: Chancengleichheit und Diversity

- ¹ Die Hochschule setzt sich in ihrem Tätigkeitsbereich für die Gleichstellung ein und bekennt sich dazu, eine Kultur der gelebten Vielfalt zu pflegen.
- ² Die Hochschule setzt sich aktiv gegen Diskriminierung und Mobbing ein. Die Hochschulleitung erlässt hierzu Richtlinien und trifft Massnahmen zur Verhütung von Diskriminierung und Mobbing am Arbeitsoder Studienplatz.

§ 23 Gemeinsame Bestimmungen: Datenschutz

- ¹ Die Hochschule sorgt für einen datenschutzkonformen Umgang mit den Daten von Angehörigen und Dritten.
- ² Daten von Studierenden und Personen, die sich für einen Studiengang der Ausbildung anmelden, werden den folgenden Empfängern mitgeteilt:
- a. Ämtern und Behörden gemäss den gesetzlichen Verpflichtungen;
- b. den Kantonen, welche die entsprechenden Studienplätze finanzieren.
- ³ Die Hochschule untersteht dem Datenschutzrecht des Kantons Zürich.

§ 24 Anstellungsverhältnis der Mitarbeitenden

Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich vom 18. April 2018.

§ 25 Mitwirkung der Mitarbeitenden

- ¹ Die Mitarbeitenden der Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung.
- ² Die Mitwirkung der Mitarbeitenden richtet sich nach dem Reglement über die Mitwirkung der Mitarbeitenden der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Mitwirkungsreglement Mitarbeitende).

⁴ Änderung vom 28. April 2020

⁵ Änderung vom 28. April 2020

⁶ Änderung vom 28. April 2020

§ 26 Rechte und Pflichten der Studierenden

Rechte und Pflichten der Studierenden richten sich nach den Bestimmungen der Rahmenordnung sowie der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge.

§ 27 Mitwirkung der Studierenden

- ¹ Die Studierenden der Hochschule haben das Recht auf angemessene Mitwirkung.
- ² Die Hochschulleitung erlässt Richtlinien zur Mitwirkung der Studierenden.

IV Schlussbestimmungen

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle Bestimmungen, welche im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Organisation und den Betrieb der Hochschule für Heilpädagogik Zürich (Organisationsreglement) vom 2. April 2001.

§ 29 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 12. Dezember 2019 in Kraft.

